

☒ Öffentliche Sitzung

☐ Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung und Soziales

10.06.2026

Kreisausschuss

24.06.2026

Kreistag

01.07.2026

Neufassung der Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen an den kreiseigenen Förderschulen im Rahmen der Offenen Ganztagschule und im Rahmen der Ferienbetreuung vom 01.07.2026

Sachbearbeiterin: Frau H. Schneider

Tel.: 531

Amt.: 40

☐ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☒ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Produkt:

Zeile:

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

☐ Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

Produkt:

Zeile:

Deckungsvorschlag:

--

Kreis-
kämmerer

☐ Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beschließt vor dem Hintergrund des zum 01.08.2026 eintretenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich die als **Anlage zur V 109/2026** beigefügten Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen an den kreiseigenen Förderschulen im Rahmen der Offenen Ganztagschule und im Rahmen der Ferienbetreuung vom 01.07.2026.

Begründung:

Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungs-gesetz – GaFöG) vom 02.10.2021 führt den individuellen Rechtsanspruch eines Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein. Dieser Anspruch tritt mit dem Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und wächst ab Klasse 1 jährlich um eine Klassenstufe auf. Ab dem Schuljahr 2029/2030 gilt der Rechtsanspruch für alle Kinder der Primarstufe (Klasse 1 bis 4) unabhängig von der besuchten Schulform. Der Rechtsanspruch besteht auch in den Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden. Die Gewährleistungsverpflichtung richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt).

In NRW tritt zum 01.08.2026 der gemeinsame Runderlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ vom 02.07.2024 in Kraft. Danach bleiben die bestehenden Regelungen zur Offenen Ganztagschule (OGS) im Grundsatz unverändert. Die gewachsenen und etablierten OGS-Strukturen und Erfahrungen können genutzt werden und sind anspruchserfüllend. Für die außerunterrichtlichen Angebote der Träger an offenen Ganztagschulen im Primarbereich können weiterhin Elternbeiträge erhoben werden.

Die „Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der 'Offenen Ganztagschule im Primarbereich' vom 24.06.2015“ in der aktuell gültigen Fassung wird aufgehoben und durch die neue Satzung gemäß Anlage ersetzt.

Im beigefügten Entwurf der neuen Satzung wurden die OGS-Elternbeiträge an die Staffelung gemäß der "Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege" für einen Betreuungsumfang von bis 25 Stunden/Woche angelehnt und eine Regelung für Eltern im Wechselmodell eingefügt. Ergänzend wurden Regelungen hinsichtlich der Ferienbetreuung überarbeitet und eine separate Beitragsstaffelung erstellt. Zusätzlich erfolgten redaktionelle Änderungen.

gez. Ramers

Landrat